

Praxisanleitung & Pflichtfortbildungen für ATA | OTA



Ausbildung – Aufgaben, Voraussetzungen und Weiterbildung

Praxisanleiterinnen fungieren als Brücke zwischen Theorie und Praxis in der Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) und Operationstechnischen Assistenten (OTA). Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen praktischen Ausbildung und dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Die praktische Anleitung durch qualifizierte Mentorinnen hebt den Ausbildungscharakter der Praxisphasen hervor und unterstützt die Auszubildenden dabei, die erforderlichen beruflichen Kompetenzen zielgerichtet zu entwickeln. Seit dem Inkrafttreten des ATA-OTA-Gesetzes zu Beginn des Jahres 2022 sind ATA und OTA staatlich anerkannte Ausbildungsberufe mit einheitlicher Regelung in ganz Deutschland – daher sind kompetente Praxisanleiterinnen von großer Bedeutung.

Im Folgenden werden die Aufgaben der Praxisanleitung, die notwendigen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rolle sowie die erforderliche Weiterbildung und Fortbildung für Praxisanleiter*innen in ATA/OTA behandelt.

Aufgaben der Praxisanleitung

Praxisanleitende spielen eine entscheidende Rolle in der täglichen Ausbildung und übernehmen dabei eine Vielzahl von Aufgaben. Zu den wichtigsten Tätigkeiten gehören:

- **Anleitung und Begleitung:** Die Auszubildenden werden fachgerecht und schrittweise an ihre beruflichen Aufgaben herangeführt. Praxisanleiter*innen zeigen den Lernenden anhand des Ausbildungsplans praktisch, wie Arbeitsabläufe ablaufen und ermöglichen ihnen zunehmend eigenständiges Arbeiten.
- **Vor- und Nachbereitung:** Praxisanleiter*innen führen Gespräche vor und nach den Praxiseinsätzen. Sie setzen sich mit den Auszubildenden zusammen, bereiten Aufgaben vor, reflektieren gemeinsam die gemachten Erfahrungen und werten die Ausbildungsdokumentation der Lernenden aus.
- **Förderung von Kompetenzen:** Eine zentrale Aufgabe der Praxisanleitung ist die aktive Förderung der fachlichen und methodischen Kompetenzen der Auszubildenden. Praxisanleiter*innen entwickeln Methoden, die selbstorganisiertes Lernen unterstützen, und motivieren die Lernenden, Verantwortung für ihren Lernprozess zu übernehmen.
- **Bindeglied zur Schule:** Eine weitere wesentliche Aufgabe besteht darin, den Kontakt zur Schule aufrechtzuerhalten. Praxisanleiter*innen tauschen sich regelmäßig mit Lehrkräften über Lerninhalte, mögliche Lernschwierigkeiten und die zu erreichenden Lernziele aus, um Theorie und Praxis eng miteinander zu verknüpfen.



Praxisanleitung & Pflichtfortbildungen für ATA | OTA

Durch die Vielzahl ihrer Aufgaben tragen Praxisanleiter*innen entscheidend zur Qualität der praktischen Ausbildung bei. Sie vermitteln nicht nur fachliche Kompetenzen, sondern fördern auch essentielle Soft Skills wie Kommunikation, Teamarbeit und Selbstständigkeit der angehenden Fachkräfte.



Wie wird man Praxisanleiter*in? – Voraussetzungen und Qualifikation

Nicht jede*r kann einfach so die Rolle einer Praxisanleitung übernehmen – gesetzliche Vorgaben definieren die notwendigen Voraussetzungen. Gemäß §9 der ATA-OTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) ist eine Person nur dann zur Praxisanleitung befähigt, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllt:

- 1. Berufsabschluss:** Eine abgeschlossene Ausbildung mit der entsprechenden Berufsbezeichnung im relevanten Bereich. Konkret bedeutet dies: Entweder eine Ausbildung als Anästhesietechnischer oder Operationstechnischer Assistent*in gemäß dem ATA-OTA-Gesetz, oder eine Ausbildung als Pflegefachkraft (Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege) mit erfolgreich absolvierter Fachweiterbildung im Operationsdienst,

der Intensivpflege/Anästhesie oder einer vergleichbaren Weiterbildung.

- 1. Berufserfahrung:** Mindestens ein Jahr Berufspraxis im jeweiligen Tätigkeitsfeld der ATA oder OTA. Diese praktische Erfahrung ist notwendig, um neues Personal kompetent anleiten zu können.
- 2. Zusatzqualifikation:** Der Nachweis einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden. Diese Weiterbildung vermittelt die pädagogischen Fähigkeiten, die für die Anleitung von Auszubildenden erforderlich sind (Details zur Weiterbildung siehe unten).
- 3. Fortbildung:** Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Teilnahme an pädagogischen Fortbildungen von mindestens 24 Stunden pro Jahr. Damit wird sichergestellt, dass Praxisanleitende ihre Kompetenzen stetig erweitern und auf dem neuesten Stand bleiben (mehr dazu im Abschnitt zur Fortbildungspflicht).

Bestandsschutz

Für bereits tätige Praxisanleiterinnen gelten Übergangsregelungen. Wer vor dem 31. Dezember 2021 nachweislich als Praxisanleiterin in der ATA- oder OTA-Ausbildung tätig war (oder eine bis dahin anerkannte Praxisanleiter-Qualifikation besaß), gilt ebenfalls als geeignet – auch ohne die neue 300-Stunden-Weiterbildung, sofern mindestens ein Jahr Berufserfahrung vorhanden ist und die jährliche 24-Stunden-Fortbildungspflicht eingehalten wird. Diese Alt-Praxisanleiterinnen können sich auch nach 2021 weiterhin als Praxisanleitung anerkennen lassen. Wichtig ist, dass ihr Einsatz als Praxisanleiterin zum Stichtag 31. Dezember 2021 mit geeigneten Nachweisen belegt wird (z. B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung).



Praxisanleitung & Pflichtfortbildungen für ATA | OTA

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass erfahrene Praxisanleitende ihre Rolle weiterhin ausüben dürfen, ohne die vollständige Zusatzqualifikation nachholen zu müssen.



Praxisanleitung in der praktischen Ausbildung – Umfang und gesetzliche Vorgaben

Die Praxisanleitung ist ein grundlegender Bestandteil der praktischen Ausbildung für alle ATA/OTA-Schülerinnen und -Schüler. Die Gesetze schreiben verbindliche Mindestzeiten für die angeleitete Praxis vor: Gemäß §16 des ATA-OTA-Gesetzes muss mindestens 15% der Zeit jedes Praxiseinsatzes als Praxisanleitung erfolgen. Bis Ende 2028 gilt eine Übergangsregelung, die auch 10% Praxisanleitung als Minimum zulässt (sofern die 15% vorerst nicht erreicht werden), jedoch sind weniger als 10% keinesfalls akzeptabel. Diese Anleitungszeit soll sicherstellen, dass die Auszubildenden ausreichend betreute Lernphasen im Arbeitsalltag haben.

Es ist wichtig zu beachten, dass Selbstlernzeiten oder Phasen, in denen Auszubildende eigenständig arbeiten, nicht als Praxisanleitung zählen. Die vorgeschriebenen Prozentsätze beziehen sich konkret auf die Zeit, in der eine qualifizierte Praxisanleitung aktiv mit dem

Lernenden arbeitet – einschließlich der Vorbereitung und Nachbesprechung einer Anleitungseinheit.

Rolle der Praxisanleitung in Prüfungen

Auch in Prüfungen spielt die Praxisanleitung eine entscheidende Rolle: Laut Gesetz muss mindestens eine praxisanleitende Person Mitglied des Prüfungsausschusses bei den staatlichen Prüfungen sein. Insbesondere sollte in der praktischen Prüfung als Fachprüferin nach Möglichkeit jemand beteiligt sein, der/die die zu prüfende Person überwiegend in der Praxis ausgebildet hat. Dadurch fließt die Perspektive der Praxisanleitung direkt in die Beurteilung ein – ein weiterer Hinweis darauf, wie wichtig diese Rolle im Gesamtkonzept der Ausbildung ist. Natürlich muss eine solche Prüferin selbst die Qualifikation als Praxisanleiter*in besitzen und zum Zeitpunkt der Prüfung in dieser Funktion tätig sein.

Zusammengefasst gewährleisten diese Vorgaben, dass die Praxisanleitung fest im Ausbildungsplan verankert ist. Ausbildungseinrichtungen (Krankenhäuser oder ambulante Kooperationspartner) sind gesetzlich verpflichtet, genügend qualifizierte Praxisanleitende bereitzustellen, um diese Betreuungsschlüssel einzuhalten. Für die Auszubildenden bedeutet dies eine intensive Begleitung in der Praxis – ein entscheidender Erfolgsfaktor für den Erwerb von Kompetenzen und die Verknüpfung von schulischem Wissen mit praktischer Anwendung.



Praxisanleitung & Pflichtfortbildungen für ATA | OTA



Fortbildungspflicht für Praxisanleitungen (24-Stunden-Refresher)

Wer als Praxisanleiter*in arbeitet, ist verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Gesetzlich ist festgelegt, dass Praxisanleiter*innen mindestens 24 Stunden pro Jahr an berufspädagogischer Fortbildung teilnehmen und dies der zuständigen Behörde nachweisen müssen. Dieser Nachweis dient dazu, die Qualität der Anleitung dauerhaft zu gewährleisten – die pädagogischen Fähigkeiten sollen stets aktuell bleiben und sich mit neuen Erkenntnissen weiterentwickeln.

Überwachung und Nachweis

Die Einhaltung der Fortbildungspflicht wird von der zuständigen Behörde (z. B. der Bezirksregierung) überwacht. Viele Behörden bieten mittlerweile Online-Portale an, in die Praxisanleiter*innen ihre Fortbildungszertifikate hochladen können, um den Nachweis zu erbringen.

Praxisanleiter werden – Unser Angebot

Möchten Sie Praxisanleiterin im Bereich der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz werden, oder sind Sie bereits in der Praxisanleitung tätig und suchen nach Fortbildungsmöglichkeiten?

Wir unterstützen Sie dabei! In unserem Bildungsangebot finden Sie sowohl die umfassende 300-Stunden-Weiterbildung zur Praxisanleitung (berufspädagogische Zusatzqualifikation) als auch die jährlich erforderlichen 24-Stunden-Pflichtfortbildungen für bereits qualifizierte Praxisanleiterinnen.

Praxisnahe Seminare und Workshops

Bei uns lernen Sie in praxisorientierten Seminaren und Workshops alle notwendigen Inhalte – von gesetzlichen Neuerungen bis hin zu modernen Anleitungsmethoden. Selbstverständlich entsprechen unsere Kurse den aktuellen gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der Optionen für E-Learning-Anteile.

Karrierechancen steigern

Erhöhen Sie Ihre Karrierechancen: Mit der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung erwerben Sie eine gefragte pädagogische Kompetenz im Gesundheitswesen, die von vielen Arbeitgebern geschätzt wird. Durch regelmäßige Fortbildungen bleiben Sie als Praxisanleiterin zudem immer auf dem neuesten Stand der Berufspädagogik.

Wir beraten Sie gerne persönlich zu Kursstart, Ablauf und Fördermöglichkeiten. Kontaktieren Sie uns – wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zur Praxisanleiterin ATA/OTA zu unterstützen!

Quellen

Die oben genannten Informationen basieren auf den aktuellen gesetzlichen Regelungen (ATA-OTA-Gesetz und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) sowie auf ergänzenden Erläuterungen der Bezirksregierung Arnsberg. Sollten Sie weitere Fragen zur Praxisanleitung ATA/OTA haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

